

Strafbarkeit des Bannbruchs

Professor Alexander Chuchaev, Doktor der Rechtswissenschaften (д. ю. н.), Professor an der Moskauer Staatlichen Juristischen O. E. Kutafin-Universität (Russland)

Bei der Ausarbeitung des Strafkodexes der Russischen Föderation (UK RF) wurde die Empfehlung des Modellstrafkodexes für die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft der unabhängigen Staaten¹ nicht berücksichtigt. Diese Empfehlung unterschied zwei Arten des Bannbruchs: wirtschaftlicher (Waren- und Güter-) Bannbruch und Bannbruch durch Verbringung von Gegenständen, die eine Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung und im Allgemeinen für die gesellschaftliche Sicherheit darstellen². In seiner ursprünglichen Fassung sah Art. 188 Pkt. 1 UK RF die Strafbarkeit für die Grenzüberführung von Gütern oder anderen Gegenständen in großen Mengen ohne Grenzkontrolle oder unter Geheimhaltung vor der Zollkontrolle, durch betrügerische Verwendung von Dokumenten oder anderen Mitteln zur Zollidentifikation oder verbunden mit der Nicht- oder Falschdeklarierung vor. In Punkt 2 dieser Vorschrift sind die Objekte der Straftat genannt:

1. Betäubungsmittel;
2. psychotrope, stark wirkende, giftige, toxische, radioaktive oder explosive Substanzen;
3. militärische Ausrüstung, Sprengvorrichtungen, Schusswaffen oder Munition;
4. Atomare, chemische und biologische Waffen sowie andere Arten von Massenvernichtungswaffen;
5. Werkstoffe und technische Einrichtungen, die zur Herstellung von Massenvernichtungswaffen benutzt werden können und dem besonderen Überführungsverfahren über die Zollgrenze der RF unterliegen;
6. wichtige strategische Rohstoffe und kulturelle Wertgegenstände, die dem besonderen Überführungsverfahren über die Zollgrenze der RF unterliegen.

Ferner wurden qualifizierende Umstände berücksichtigt. Dazu zählten: wiederholter Bannbruch, die Begehung der Tat im Amt unter Ausnutzung der Dienststellung und Gewaltanwendung gegen die Personen, welche die Zollkontrolle durchführen. Das besondere Qualifikationsmerkmal stellte die Tatbegehung durch organisierte Gruppe dar.

Die Vorschrift des Art. 188 UK RF wurde siebenmal geändert und ergänzt, wobei die meisten Änderungen lediglich die Sanktionen betrafen. Außerdem wurde das Merkmal der wiederholten Begehung aus dem Gesetzestext entfernt und die Auflistung der Tatobjekte in Punkt 2 dreimal überarbeitet. Durch das Föderale Gesetz vom 7. Dezember 2011 Nr. 420-ФЗ „Über die

¹ Verabschiedet auf der siebten Plenarsitzung der interparlamentarischen Versammlung der Staaten – Mitglieder der Gemeinschaft der unabhängigen Staaten am 17. Februar 1996, Anlage zum Informationsblatt 1996, Nr. 10.

² Diese Empfehlung wurde nur in dem Strafkodex Kasachstans umgesetzt.

Änderungen des Strafkodexes der Russischen Föderation und der einzelnen Gesetzgebungsakte der Russischen Föderation³ wurde die genannte Vorschrift außer Kraft gesetzt.

Daraufhin führte der russische Gesetzgeber wesentliche Veränderungen in der rechtlichen Regulierung der Bannbruchsstrafbarkeit durch. Zum einen wurden zwei besondere Bannbruchstatbestände eingeführt, wobei in diesen vom besonderen Tatobjekt ausgegangen wird. Zum anderen wurde der wirtschaftliche (Güter-)Bannbruch dem Ordnungswidrigkeitenrecht zugeordnet.

Gem. Art. 226¹ UK RF wird die rechtswidrige Überführung folgender Stoffe und Gegenstände über die Zollgrenze der Zollunion im Rahmen der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft oder über die Staatsgrenze der Russischen Föderation mit den Mitgliedstaaten der Zollunion strafrechtlich verfolgt: stark wirkende, giftige, toxische, explosive, radioaktive und atomare Stoffe, Schusswaffen sowie ihre wesentlichen Bestandteile (Lauf, Verschluss, Patronen- oder Kartuschenlager, Griffstück oder sonstige Waffenteile, soweit sie für die Aufnahme des Auslösemechanismus bestimmt sind), Sprengvorrichtungen, Munition, Massenvernichtungswaffen und ihre Transportmittel, andere militäre Ausrüstung, andere Kriegstechnik sowie strategisch wichtige Rohstoffe und Ressourcen oder kulturelle Wertgegenstände im großen Ausmaß⁴.

Art. 229¹ UK RF listet andere Objekte des Bannbruchs auf. Der Gesetztext nennt dabei Betäubungsmittel, psychotrope Substanzen, deren Ausgangssubstanzen und vergleichbare Substanzen, Pflanzen oder Bestandteile, die diese Stoffe oder Substanzen enthalten (und auch deren Ausgangssubstanzen), Werkzeuge und technische Einrichtungen, die der besonderen Kontrolle unterliegen und die zur Herstellung von Betäubungsmitteln und psychotropen Substanzen benutzt werden.

Die Straftaten sind dementsprechend im 24. Kapitel „Straftaten gegen die öffentliche Sicherheit“ und im 25. Kapitel „Straftaten gegen die Gesundheit der Bevölkerung und die gesellschaftlichen Sitten“ enthalten. Im Gesetz wurden die Qualifikationen des Bannbruchs beibehalten, die in der letzten Fassung des Art. 188 UK RF enthalten waren. Allerdings ist in diesem Zusammenhang kaum nachvollziehbar, dass das Qualifikationsmerkmal „Begehung der Tat innerhalb einer organisierten Gruppe nach der vorher getroffenen Absprache“ nur für die Straftaten des Art. 229¹ UK RF gilt, bei der Straftat des Art. 226¹ dagegen unbeachtlich bleibt. Abgesehen davon, dass es nicht überzeugend erscheint, die Strafbarkeit des Bannbruchs lediglich nach dem Tatobjekt zu differenzieren, verletzt der Gesetzgeber auch die Technik der Auswahl von Qualifikationsmerkmalen. Die Kriminalstatistik zeigt, dass ein wesentlicher Teil der – hier im Raum stehenden – Straftaten von Personen-

³ C3 PΦ. 2011. № 50. Cт. 7362.

⁴ Das große Ausmaß bezieht sich nicht nur auf strategisch wichtige Güter und Ressourcen, sondern auch auf kulturelle Wertgegenstände, wenn der Wert der genannten Güter, Ressourcen und Wertgegenstände 1 Mio. Rubel übersteigt.

gruppen begangen wird. Dennoch werden diese Tathandlungen als einfacher Bannbruch strafrechtlich gewertet.

Im Zusammenhang mit der Entkriminalisierung des wirtschaftlichen (Güter-) Bannbruchs und der Normierung des Tatbestandes als eine Verwaltungsstraftat wurde das 16. Kapitel „Verwaltungsstraftaten im Zollbereich (Verstöße gegen Zollvorschriften)“ des Verwaltungsstrafodexes (KoAP RF) reformiert. Es werden vier Delikte, die im Zollbereich begangen werden, verwaltungsstrafrechtlich geahndet:

1. Rechtswidrige Überführung von Waren und (oder) Transportmitteln im internationalen Verkehr über die Zollgrenze der Zollunion (Art. 16.1);
2. Nichtdeklarieren oder falsches Deklarieren von Waren (Art. 16.2);
3. Nichtbeachtung von Verboten und (oder) Begrenzungen für die Einfuhr von Waren auf das Territorium der Zollunion oder der Russischen Föderation und (oder) die Ausfuhr aus dem Territorium der Zollunion oder der Russischen Föderation (Art. 16.3);
4. Nicht- oder Falschdeklarieren einer ausländischen Währung oder der Währung der Russischen Föderation durch natürliche Personen (Art. 16.4).

Grundsätzlich räumen die drei zuletzt genannten Delikte als selbstständige Rechtsverstöße die Möglichkeit der Begehung des strafrechtlich relevanten Bannbruchs ein, der in Art. 188 UK RF genannt ist.

Im Wesentlichen kommt der Hauptinhalt des wirtschaftlichen (Güter-) Bannbruchs in Art. 16.1 KoAP RF zum Ausdruck. Der Rechtsverstoß bei der Überführung der Waren oder Transportmittel über die Zollgrenze wird an die Begehungsweise der Tat (Einfuhr von Waren auf den nicht dafür vorgesehenen Überführungswegen oder außerhalb der Dienstzeiten von Zollbehörden) gebunden. Der Überführung stehen dabei die Handlungen gleich, die unmittelbar auf die faktische Überquerung der Zollgrenze gerichtet sind.

Als selbstständige Rechtsverstöße sind in Art. 16.1 KoAP RF auch genannt:

1. Verbergen der Waren vor der Zollkontrolle durch die Verwendung von Verstecken oder auf eine andere Weise, die die Entdeckung der Waren erschwert, oder durch Verleihung des Aussehens von anderen Waren;
2. Mitteilung falscher Angaben an die Zollbehörde über die Anzahl von Frachtstücken, über die Markierung von Frachtstücken, über die Bezeichnung, das Bruttogewicht und (oder) Volumen der Waren durch das Einreichen von ungültigen Dokumenten oder die Verwendung von – für diese Zwecke – gefälschten Identifikationsmittel oder die Verwendung eines echten Mittels, welches sich auf andere Waren oder Transportmittel bezieht;
3. Einreichen von ungültigen Dokumenten über Waren bei der Zollbehörde, wenn diese Dokumente geeignet sind, die bestehenden Verbote

und Begrenzungen zu umgehen (mit Ausnahme der Maßnahmen zur Tarifregulierung)⁵.

Es bleibt also fraglich, ob die Entkriminalisierung des wirtschaftlichen (Güter-) Bannbruchs begründet ist, denn die gesellschaftliche Gefahr der Tat stellt sich als künstlich verharmlost dar.

Als Straftat hat der Bannbruch tiefe historische Wurzeln. Er entstand in den früheren Jahrhunderten, in denen man anfang, bei der Einfuhr und der Ausfuhr von Waren Zoll zu erheben. Im Altrussland war der Bannbruch bereits im 10. Jahrhundert bekannt, wurde jedoch erst im 17. und 18. Jahrhundert offiziell als Straftat anerkannt. Die strafrechtlichen Mittel zur Bekämpfung des Bannbruchs wurden kontinuierlich und zielgerichtet wohl seit dem Inkrafttreten des Novotorgovyj Ustav 1667 angewandt⁶. Seit dieser Zeit wurde der Bannbruch als schwere Straftat gegen die wirtschaftlichen Grundlagen des Staates anerkannt.

Entsprechend der Systematik des Besonderen Teils des UK RF gehörte der Bannbruch zu den Wirtschaftsstraftaten (22. Kapitel), was in der Literatur für eine gewisse Kritik sorgte. Zu den – in Art. 188 UK RF – geschützten Rechtsgütern gehören neben der Regulierung der wirtschaftlichen Tätigkeit auch die öffentliche und nationale Sicherheit, die Sicherheit der Weltgemeinschaft und der Bevölkerungsgesundheit sowie die geistigen Interessen der Bürger und die Sicherheit der Umwelt.⁷

Eine derart breite Normausrichtung musste selbstverständlich korrigiert, der Tatbestand jedoch keinesfalls aus dem Strafkodex der RF entfernt werden. Im Übrigen wird auch in der Literatur, die sich mit den Problemen der Strafbarkeit des Bannbruchs nach der alten und auch geltenden Fassung des russischen Strafkodexes beschäftigt, eine Entkriminalisierung nicht verlangt. In der Struktur der Zollstraftaten macht der Bannbruch etwa 70 bis 75 % aller Zollstraftaten aus, wobei zu beachten ist, dass diese Straftat eine hohe Dunkelziffer aufweist (nach einigen Angaben wird diese Straftat nur in ca. 27–30 % der Fälle aufgedeckt). Das Volumen und der Wert von unrechtmäßig überführten Waren, einschließlich ausländischer und russischer Währung, weisen eine aufsteigende Tendenz auf. Unter diesen Umständen erweist sich die Abkehr von der Nutzung strafrechtlicher Mittel zur Verfolgung des Bannbruchs m. E. als unbegründet.

⁵ Detaillierte Beschreibung der genannten Taten vgl. Plenumbeschluss der Obersten Gerichts der Russischen Föderation vom 24. Oktober 2006 Nr. 18 (Fassung vom 9. Februar 2012) „Zur Fragen, die die Gerichte bei der Anwendung des Besonderen Teils des Verwaltungsstrafkodexes der Russischen Föderation haben“, Entscheidungssammlung des Obersten Gerichts der Russischen Föderation, 2006 Nr. 12; 2012 Nr. 4.

⁶ Ausführlich hierzu *Иванова С. Ю. [Ivanova S. Ü.] Уголовно-правовая охрана деятельности таможенных органов России [Strafrechtlicher Schutz der Tätigkeit der Zollorgane Russlands]*, Ульяновск, 2000; *Кисловский Ю. Г. [Kislovodskij Ü. G.] Контрабанда: история и современность [Bannbruch: Geschichte und Gegenwart]*, Moskau 1996.

⁷ Vgl. z.B.: *Рогатых Л. Ф. [Rogatyh L. F.] Квалификация контрабанды [Klassifizierung des Bannbruchs]*, СПб., 1999; *Сучков Ю. И. [Sučkov Ü. I.] Таможенные преступления [Zollstraftaten]* Калининград, 2000.